

Einspeisevergütung für im Kalenderjahr 2011 neu in Betrieb genommene Eigenerzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG vom 25.10.2008

Grundlage:

Zum 1. Januar 2009 ist das novellierte Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2009) in Kraft getreten. Die Netzbetreiber sind danach verpflichtet, den in ihrem Netzgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu vergüten. Die Vergütung erfolgt zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern der Kunde umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Einspeisevergütung aus dem EEG stellt sich wie folgt dar:

1a. Deponiegas (§24)	Netto-Vergütung
• bis 500 kW	8,73 ct/kWh
• über 500 kW bis max. 5.000 kW 1*)	5,98 ct/kWh
1b. Klärgas (§25)	Netto-Vergütung
• bis 500 kW	6,90 ct/kWh
• über 500 kW bis max. 5.000 kW 1*)	5,98 ct/kWh
1c. Grubengas (§26)	Netto-Vergütung
• bis 1.000 kW	6,95 ct/kWh
• über 1.000 kW bis max. 5.000 kW 1*)	5,01 ct/kWh
• über 5.000 kW 1*)	4,04 ct/kWh

Neben der Grundvergütung kann je nach Anlagenart u. Betriebsweise ein Technologiebonus von 1,94 ct/kWh nach Anlage 1 gezahlt werden. Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringern sich die Grundvergütung und die Boniregelungen um 1,5 %.

2a. Wasserkraft bis 5 MW (Neuanlagen) §23 Abs. 1	Netto-Vergütung
• bis 500 kW	12,67 ct/kWh
• über 500 kW bis 2.000 kW 1*)	8,65 ct/kWh
• über 2.000 kW bis 5.000 kW 1*)	7,65 ct/kWh
2b. Wasserkraft bis 5 MW nach Modernisierung /Erweiterung §23 Abs. 2	Netto-Vergütung
• bis 500 kW	11,67 ct/kWh
• über 500 kW bis 5.000 kW	8,65 ct/kWh
2c. Wasserkraft über 5 MW nach Modernisierung /Erweiterung §23 Abs. 3	Netto-Vergütung
• bis 0,5 MW	7,14 ct/kWh
• über 0,5 MW bis 10 MW	6,19 ct/kWh
• über 10 MW bis 20 MW 1*)	5,68 ct/kWh
• über 20 MW bis 50 MW 1*)	4,25 ct/kWh
• über 50 MW 1*)	3,43 ct/kWh

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringert sich die Grundvergütung um 1,0 %.

3. Biomasse (§27 und Anlagen 1 bis 3)

	Netto-Vergütung
• bis 150 kW Leistung	11,44 ct/kWh
• über 150 kW bis 500 kW Leistung 1*)	9,00 ct/kWh
• über 500 kW bis 5.000 kW Leistung 1*)	8,09 ct/kWh
• über 5.000 kW bis 20.000 kW Leistung 1*)	7,63 ct/kWh

Neben der Grundvergütung können je nach Anlagenart u. Betriebsweise weitere Bonusregelungen gezahlt werden.

Die folgende Auflistung stellt eine Kurzübersicht des EEG 2009 dar. Detailinformationen sind dem EEG 2009 zu entnehmen.

- Bonus nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) bei **Biogas** in Höhe von 6,86 ct/kWh bis 500 kW und 3,92 ct/kWh ab 500 kW bis 5.000 kW
- Bonus nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) bei **Biomasse** in Höhe von 5,88 ct/kWh bis 500 kW und 3,92 ct/kWh ab 500 kW bis 5.000 kW; bei fester und flüssiger Biomasse anteilig nur bis 150 kW
- Güllebonus in Höhe von 3,92 ct/kWh bis 150 kW und 0,98 ct/kWh bis 500 kW; Der Güllebonus gilt nicht für Anlagen, die aus dem Erdgasnetz bezogenes Gas verwenden.
- Landschaftspflegebonus in Höhe von 1,96 ct/kWh bis 500 kW bei überwiegendem Einsatz von Pflanzenbestandteilen aus der Landschaftspflege
- Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Bonus) in Höhe von 2,94 ct/kWh für den Anteil der genutzten Wärmemenge außerhalb der Biomasse- oder Biogasanlage nach Wärmekonzept EEG 2009.
- Technologiebonus in Höhe von 1,96 ct/kWh.
- Emissionsminderungsbonus in Höhe von 0,98 ct/kWh bis 500 kW bei Anlagen mit Genehmigung nach BImSchG und Einhaltung der TA-Luft in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringern sich die Grundvergütung und die Boniregelungen um 1,0 %.

4. Geothermie (Erdwärme §28)

	Netto-Vergütung
• bis 10.000 kW Leistung 1*)	19,60 ct/kWh
• über 10.000 kW Leistung 1*)	14,21 ct/kWh

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringern sich die Grundvergütung und die Boniregelungen um 1,0 %.

5. Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik, §32 und §33)

Aufstellort	bis 30 kW	bis 100 kW	über 100 kW	Über 1000 kW
Dachflächen §33	28,74 ct/kWh	27,33 ct/kWh	25,86 ct/kWh	21,56 ct/kWh
Freiflächen §32	22,07 ct/kWh	22,07 ct/kWh	22,07 ct/kWh	22,07 ct/kWh

Vergütung PV-Selbstverbrauch	bis 30 kW	bis 100 kW	über 100 kW	Ab 500 kW
Differenz für Anteil bis 30 % Selbstverbrauch	12,36 ct/kWh	10,95 ct/kWh	9,48 ct/kWh	Nicht zulässig
Differenz für Anteil ab 30 % Selbstverbrauch	16,74 ct/kWh	15,33 ct/kWh	13,86 ct/kWh	Nicht zulässig
Rückvergütung bis 30 % Selbstverbrauch	16,38 ct/kWh	16,38 ct/kWh	16,38 ct/kWh	Nicht zulässig
Rückvergütung ab 30 % Selbstverbrauch	12,00 ct/kWh	12,00 ct/kWh	12,00 ct/kWh	Nicht zulässig

Die Vergütung erfolgt anteilig bei mehr als 30 % Selbstverbrauch.

Die Konversionsflächen bei Freiflächenanlagen gelten andere Vergütungssätze.

Die Vergütungssätze gelten kumulativ bei Überschreitung der Leistungszonen.

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringert sich die Einspeisevergütung bei Dachflächenanlagen bis 100 kW um mindestens 8,0 %, bei Dachflächenanlagen ab 100 kW um mindestens 10 % und bei Freiflächenanlagen um mindestens 10,0 %.

6. Windkraft (Windenergieanlagen) Onshore (§29) Netto-Vergütung

- für die Dauer von min. 5 Jahren (erhöhte Anfangsvergütung) 9,02 ct/kWh
- danach abhängig vom Anlagentyp, Standort,
Referenzanlage und Ertrag 4,92 ct/kWh

Der Systemdienstleistungsbonus (SDL-Bonus) nach §29 Abs. 2 für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2009 beträgt 0,49 ct/kWh für die Dauer der Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung. Für Altanlagen der Baujahre 2002 bis 2008 beträgt der SDL-Bonus 0,70 ct/kWh begrenzt auf die Dauer von 5 Jahren, sofern die SDL-Bedingungen am 31.12.2010 bereits erfüllt waren.

Voraussetzung für die Vergütung bei Windkraftanlagen nach EEG 2009 ist der Nachweis, dass die Anlage mindestens 60 % des Referenzertrages erreicht. Dies ist dem Netzbetreiber mit Gutachten vor Inbetriebnahme nachzuweisen (§ 29 Abs. 4). Anlagen bis max. 50 kW Leistung sind von dem Nachweis befreit (§ 29 Abs. 3).

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringern sich die Grundvergütung und die Boniregelungen um 1,0 %.

SVO Energie GmbH

1*) Hinweise zu den Leistungsgrenzen:

Es gelten die Leistungsgrenzen von 150 kW, 500 kW, 1.000 kW, 5.000 kW oder 20.000 kW. Bei Überschreiten der Leistungsgrenze wird die anteilig eingespeiste Strommenge der jeweiligen Leistungsgrenze mit dem jeweiligen Vergütungssatz vergütet. Die Verrechnungsleistung einer Anlage wird gebildet aus dem Verhältnis der eingespeisten Strommenge [kWh] zu der Anzahl der Stunden des Kalenderjahres. Bei der Anzahl der Stunden werden keine Zeiten berücksichtigt, in denen die Anlage noch nicht in Betrieb war oder außer Betrieb genommen wurde.

Allgemeine Hinweise:

Die Vergütungssätze sind nur auszugsweise dargestellt. Weitere Informationen zur Vergütungsregelung können Sie dem EEG 2009 vom 31. Oktober 2008 entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter der Internetadresse **www.erneuerbare-energien.de**.